

X. Nachtrag zum Kantonsratsreglement

Anträge der Redaktionskommission vom 14. April 2008

Art. 12	Bst. d ^{ter} :	<u>Bst. d^{ter} wird zu Bst. d^{bis}.</u>
Art. 16	Abs. 1: ¹	Die Finanzkommission berät vor: a) <u>Aufgaben- und Finanzplan</u> ; b) <u>Voranschlag</u> ; c) <u>Staatsrechnung</u> .
	Abs. 3:	Sie berät andere Finanzgeschäfte vor, soweit nicht__die Kommission für Aussenbeziehungen zuständig ist <u>oder</u> __ der Kantonsrat eine besondere Kommission einsetzt.
Art. 16bis	Abs. 2:	Sie prüft aufgrund der Berichte und durch eigene Kontrollen die Amtsführung der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltung und der selbständigen öffentlich- <u>rechtlichen</u> Anstalten im Bereich der Aussenbeziehungen.
Art. 19bis	Abs. 2 Bst. a:	<u>aus eigenem Entschluss</u> ;
Art. 54	Abs. 1 Ingress:	Die Einladung__ stellt zu:
Art. 62	Randtitel:	Bericht__ a) schriftlich__
Art. 63	Randtitel:	b) mündlich__
Art. 67	Abs. 1 Bst. d:	der Staatskanzlei zuhanden der Gesetzesmaterialien und der Kantonsratsakten.
	Abs. 2:	Die Protokolle der Rechtspflege-, der Staatswirtschaftlichen und der Finanzkommission sowie der Kommission für Aussenbeziehungen werden den Präsidenten <u>der ständigen</u> Kommissionen zugestellt.



¹ Der Antrag der Redaktionskommission bezieht sich nur auf die Reihenfolge der Beratungsgegenstände (vgl. Antrag zu Art. 104).

Art. 104 *Abs. 1:* Die Aufgaben- und Finanzplan sowie Voranschlag ____ werden abschnittsweise, die Staatsrechnung departementsweise durchberaten.

Randtitel: b) Aufgaben- und Finanzplan, Voranschlag, Staatsrechnung__